

Anlage 2: Tabelle für die Anrechnung oder Erstattung von Besuchsgebühren und Verpflegungsgeld gemäß § 5 Abs. 4 KitaGebS

Eine Anrechnung oder Erstattung wird nur gewährt, wenn die Schließung der Einrichtungen vom Träger der Einrichtung zu verantworten ist und soweit keine Ersatzlösungen angeboten werden.

Ferienschließungen fallen nicht unter die Bestimmungen des § 5 Abs. 4 KitaGebS.

Schließungszeiten für den Besuch von Einrichtungen gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 1 bis 5 sowie § 4 dieser Satzung:

Besuchsgebühr und Verpflegungsgeld in Einrichtungen kann auf Antrag wie folgt erstattet werden:	Anrechnung/ Erstattung in den Fällen des § 5 Abs. 4 KitaGebS
a) 21 Betriebstage bis voller Monat	voller Betrag
a) 16 bis 20 Betriebstage	80 v. H. der Monatsgebühr
a) 11 bis 15 Betriebstage	50 v. H. der Monatsgebühr